

DEUTSCHER ZÜCHTERVEREIN FÜR PFERDE DER PURA RAZA ESPANOLA

SATZUNG

Das Spanische Pferd ist eine der ältesten Pferderassen der Welt. Bereits im Mittelalter war das Spanische Pferd an Königs- und Fürstenhöfen begehrt und bildete die Grundlage der Zucht vieler heute weitverbreiteter Pferderassen.

Die AACCPRE und ihre Züchter machen es sich zur Aufgabe diese alte Rasse weiter zu züchten, In Zusammenarbeit mit dem Mutterland der Rasse sollen die Eigenschaften der PURA RAZA ESPANOLA erhalten und ihre Verbreitung in Deutschland gefördert werden, Neben der Unterstützung der Züchter sollen Liebhaber der Rasse in Umgang, Haltung und Ausbildung dieser wunderschönen alten Pferderasse unterstützt werden,

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet

1. Name: ASOCIACION ALEMANA DE CRIADORES DE CABALLOS PURA RAZA ESPANOLA (AACCPRE)

2. Sitz: Der Rechtssitz ist Bad Kreuznach

3. Wirkungsgebiet: Bundesrepublik Deutschland

4. Der Verein ist im Vereinsregister der AG Bad Kreuznach eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Die AACCPRE ist die Vereinigung Deutscher Züchter und Liebhaber der PURA RAZA ESPANOLA (PRE).

2. Der Zweck des Vereins ist die Lenkung und insbesondere die Förderung der Zucht und Ausbildung der PRE in seinem Wirkungsgebiet Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Information, Schulung und Hilfestellung für seine Mitglieder bei allen Fragen der Haltung und Ausbildung des Spanischen Pferdes.

4. Die Züchter des Vereins tragen ihre Pferde im Spanischen Registro Matricula de Caballos y Yeguas Pura Raza Espanola ("Register für die Eintragung von Hengsten und Stuten Reiner Spanischer Rasse") bei der ANCCE ein.

5. Der Verein respektiert die von dem "Servicio Oficial del Libro de Origen de la Raza" ("Offizielle Verwaltungsstelle des Stutbuchs der Rasse") aufgestellten Normen, insbesondere die Normen, die vom "Fondo de Explotacion de los Servicios de Criacion Caballar y Remota" (Ausführungsorgan der Verwaltungsstelle für Pferdezucht und Aufzucht, in deren Nachfolge bei der ANCCE), in Bezug auf die Identifikation, Dokumentation, Körnung der Zuchttiere und die Veröffentlichungen dazu, die in den jeweiligen Ausgaben des Stutbuch gemacht werden.

6. Die Mitgliedschaft in der AACCPRE ist grundsätzlich für jeden Züchter, Besitzer und Sympathisanten der Pferde reiner spanischer Rasse freiwillig. Die AACCPRE stellt ihre Dienstleistungen jedem Besitzer eines Pferdes reiner spanischer Rasse (PRE) zur Verfügung, auch wenn dieser nicht Mitglied der AACCPRE ist.

7. Die AACCPRE bemüht sich um die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundes- und Landesministerien und den für die Zuchtbuchführung zuständigen Organisationen.

8. Die AACCPRE bemüht sich um Zusammenarbeit mit spanischen Zuchtverbänden.

9. Die AACCPRE ist politisch und weltanschaulich neutral. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Aufgaben im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke").

10. Die AACCPRE verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke, Gelder des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

11. Vereinszweck ist nicht, Personen zu unterstützen, die zum Zwecke des Weiterverkaufs in nicht unerheblichem Maße Pferde importieren oder anderweitig aufkaufen.

§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Erfüllungsort für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins bejaht. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, Ein Stimmrecht erlangen natürliche Personen erst bei Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Die Mitgliedschaft ist beim AACCPRE schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das Aufnahmegesuch. Die Mitgliedschaft beginnt rechnerisch mit Unterschrift des Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Gesuches erfolgt ohne Angaben von Gründen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung und durch Tod.

4. Der Austritt steht jedem Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres frei. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 31.10. schriftlich zugegangen sein. Der Austritt entbindet das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

5. Die Streichung eines Mitgliedes darf erfolgen, wenn es seiner Beitragsverpflichtung länger als 1 Jahr nicht nachkommt und keine Stundung durch den Vorstand schriftlich zugestanden wurde. Ansprüche des Vereins auf rückständigen Beitrag bleiben durch die Streichung unberührt.

6. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Ziele der AACCPRE verstößt oder den Vereinsfrieden nachhaltig stört. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Vor der Abstimmung und dem Ausschluss muss dem Mitglied jedoch die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden.

7. Bei Austritt (gemäß § 4, Abs.3) eines Mitgliedes wird der bereits für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beitrag nicht erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer
4. Die von der MV oder dem Vorstand eingesetzten Ausschüsse
5. Der Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, um den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen. Zu der Versammlung lädt der

1. Vorsitzende mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan ein. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende.

Auf der MV werden durch die Mitglieder der Vorstand sowie, wenn gewünscht auch der Ehrenrat, auf jeweils 4 Jahre, die Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt.

Auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, kann auch der 2. Vorsitzende eine MV einberufen. Eine außerordentliche MV kann auf Antrag von mindestens 20 der Vollmitglieder einberufen werden. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat umgehend einen Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung festzusetzen und ein Vorstandsmitglied mit der Einladung der Mitglieder zu beauftragen.

In den dafür vorgesehenen Fällen ist jedes volljährige Mitglied, das den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt hat, stimmberechtigt. .

Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über ihre Verhandlung beschließt die MV vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind jedoch mindestens 2 Monate vor der MV an den Vorstand zu richten. Über die MV ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das jedem Mitglied auf Wunsch zur Einsicht zur Verfügung steht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

.Für die in der MV stattfindenden Wahlgänge bestimmen die Vollmitglieder einen Wahlausschuss von 3 Personen.

2. Der Vorstand

a) Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist damit Vorstand im Sinne des §26 BGB und besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassierer

b) der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Zuchtleiter
dem Ausbildungsleiter
1 Beisitzer

c) Der Gesamtvorstand wird von einer eigens dazu einberufenen MV für 4 Jahre mit absoluter Mehrheit einzeln gewählt.

Die Wahlen haben in gleicher, freier, direkter und geheimer Wahl zu erfolgen.

Der Wahl müssen Wahlvorschläge zugrunde liegen, die spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Versammlungsleiter vorliegen müssen.

Vor der Eröffnung des Wahlvorganges durch den Wahlausschuss ist der alte Vorstand zu entlasten.

Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren.

Der Vorstand ist berechtigt Ausgaben zu tätigen, die zur Durchführung seiner Aufgaben und die des Vereins notwendig sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassierwart dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassierwart nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden) auszuüben.

Der Gesamtvorstand sollte sein Aufgaben und seine jeweiligen Befugnisse durch eine Geschäftsordnung regeln. Der Kassierer übernimmt die steuerlichen Pflichten.

Grundsätzlich werden alle Ämter und Funktionen im Verein ehrenamtlich ausgeübt.

Kosten, die dem Vorstand persönlich aus der Vereinsarbeit entstehen, können gemäß den steuerlichen Vorgaben, erstattet werden.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ausführung der Leitlinien der Vereinsarbeit. Sind dazu Änderungen von Vereinssatzungen und Ordnungen nötig, so bereitet er diese Änderungen vor, um sie der MV zu Abstimmung vorzulegen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Gesamtvorstandes ein. Dies hat mindestens einmal jährlich zu geschehen. Auf Wunsch von 3 Vorstandsmitgliedern des Gesamtvorstandes ist der Vorstand ebenfalls zu einer Sitzung zusammenzurufen.

Diese Sitzung ist bei ordnungsgemäßer Einladung (mindestens 4 Wochen vor dem Termin) ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden immer abstimmungs- und beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon zwei des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Zeit seiner Amtsperiode ein anderes Mitglied in den Vorstand berufen. Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen Mitglied um den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, so tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende. Handelt es

sich um den zweiten Vorsitzenden, so folgt ihm aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder das mit den meisten Stimmen in den Vorstand gewählte Mitglied.

3. Die Kassenprüfung

Einmal jährlich ist die Vereinskasse von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden ebenso wie ein Vertreter von der MV auf zwei Jahre gewählt.

4. Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.

5. Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus stimmberechtigten 3 Mitgliedern und einem Stellvertreter. Die Wahl erfolgt auf der MV für 4 Jahre.

Der Ehrenrat kann in allen Streitfällen vom Vorstand oder dem betroffenen Mitglied angerufen werden. Der Ehrenrat gibt eine Empfehlung an den Vorstand, der endgültig entscheidet.

§ 6 Vereinstrafen

Der Vorstand kann bei einem Satzungsverstoß oder dem Verstoß gegen eine Vereinsordnung sowie bei einer groben Verletzung der Ziele des Vereins oder seines eigenen Ansehens eine Vereinsstrafe verhängen, die bis zum Ausschluss (§4, Abs.6) führen kann.

§ 7 Beiträge und Gebühren

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Höhe, die Fälligkeit und Art der Zahlung von Beiträgen und Gebühren.

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines Jahres zu zahlen.

§ 8 Rechnungslegung

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung durch seinen Kassierer Rechnung zu legen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen MV beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen wurde. Ein Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder, die der Verein zu diesem Zeitpunkt hat.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an:

PETA Deutschland e. V.
Friolzheimer Str. 3a
70499 Stuttgart

Der Verein wird aufgelöst, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Kein Auflösungsgrund ist es hingegen, wenn das Gericht ablehnt, das Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Der Verein erlischt ohne vorherige Auflösung, wenn alle Mitglieder durch Austritt, Ausschluss oder Tod weggefallen sind.